

Bundessozialgericht

Az.: 10 RV 684/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: -

Verkündet am
26. Sept. 1968

Bittner

g e g e n

RegHauptsekr.
Schriftführer

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 26. September 1968 durch

Senatspräsident	Dr. T e s m e r	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. B r o c k e	und
Bundesrichter	Dr. B u r d e n s k i ,	
Bundessozialrichter	Dr. B e r t h o l d	und
Bundessozialrichter	M ö l l e r	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 18. Juli 1967
aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung
an dieses Gericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem ab-
schließenden Urteil vorbehalten.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger, der unter Pflegschaft steht, begehrte wegen der Folgen eines als Soldat im Jahre 1942 erlittenen Hufschlags an die linke Schläfe und wegen einer im Jahre 1943 durchgemachten Fleckfiebererkrankung Versorgung. Mit Bescheid vom 5. Januar 1954 erkannte das Versorgungsamt (VersorgA) "Narben im Bereich der linken Schläfe nach Hufschlag" als Schädigungsfolge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) an, ohne jedoch Rente zu gewähren. In diesem Bescheid ist ausgeführt, daß die im Jahre 1942 erlittene Gehirnerschütterung folgenlos abgeklungen sei und sich am Herzen kein krankhafter Befund feststellen lasse; der beim Kläger bestehende Blutunterdruck mit Kreislaufregulationsstörungen sei unabhängig vom geleisteten Kriegsdienst, insbesondere der im Jahre 1943 durchgemachten Infektionserkrankung, entstanden und stelle keine Schädigungsfolge - auch nicht im Sinne einer Verschlimmerung - dar. Vorverfahren und Klage waren erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 20. August 1954; Urteil des Sozialgerichts -SG- Gießen vom 4. Oktober 1957). Der Vater des Klägers nahm in der mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht (LSG) am 6. März 1958 die gegen das klagabweisende Urteil eingelegte Berufung zurück.

In dem Jahre 1955 und von 1957 bis 1960 wurde der Kläger verschiedentlich stationär behandelt; als Erkrankung wurde eine paranoide Schizophrenie diagnostiziert. Er stellte im Dezember 1960 einen Antrag auf Anerkennung dieses Leidens im Wege des Härteausgleichs. In dem von der Versorgungsbehörde eingeholten Aktengutachten von Dr. M. vom 18. Mai 1961 führte der Gutachter aus, die paranoide Schizophrenie sei beim Kläger erstmals im Jahre 1955 aufgetreten; hierbei handele es sich einwandfrei um eine erbliche Geisteskrankheit und nicht um ein

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

genetisch unklares Leiden. Ein Zusammenhang dieses Leidens mit dem Kriegsdienst und der Gefangenschaft, insbesondere dem vom Kläger erlittenen Kopftrauma, sei mit Sicherheit auszuschließen. Die Versorgungsbehörde lehnte daraufhin den Antrag des Klägers mit Bescheid vom 15. Januar 1962 ab. Der Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 10. August 1962). In dem vom SG eingeholten Gutachten von Dr. P. vom 27. August 1963 hat der Sachverständige ausgeführt, daß das psychotische Bild beim Kläger zwar durchaus schizophrene Züge zeige, jedoch fehle nach der vorliegenden Anamnese ein sicherer Hinweis auf eine unmittelbar erbliche Belastung des Klägers. Ein Schädeltrauma scheide als Ursache aus. Es könne jedoch nicht als ganz ausgeschlossen gelten, daß der Kläger eine Fleckfieberencephalitis durchgemacht habe, so daß man an eine organische Bedingtheit seines Leidens denken müsse. Die Vornahme einer Pneumoencephalographie sei zur Klärung der Zusammenhangsfrage unerläßlich. In dem Gutachten vom 27. Oktober 1964 hat Dr. W. unter Auswertung der beim Kläger vorgenommenen Luftencephalographie und Röntgenaufnahmen des Schädels sowie der sonstigen Krankenunterlagen ausgeführt, daß es sich bei der Erkrankung um eine paranoide Schizophrenie handele. Zwischen dieser Erkrankung und dem Militärdienst oder der Gefangenschaft des Klägers bestehe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kein ursächlicher Zusammenhang, insbesondere deshalb nicht, weil zwischen dem Hirntrauma bzw. der Infektionserkrankung des Klägers einerseits und der schizophrenen Erkrankung andererseits kein zeitlicher Zusammenhang bestehe; eine organische Bedingtheit des Leidens habe ausgeschlossen werden können. Schließlich sei die Schizophrenie nach der Auffassung nahezu aller ärztlichen Wissenschaftler des In- und Auslandes eine endogene, d.h. von äußeren Ursachen

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

unabhängige Erkrankung. Es bestehe in der ärztlichen Wissenschaft keineswegs Ungewißheit über die Ursachen des festgestellten Leidens. Das SG hat die Klage mit Urteil vom 19. Februar 1965 abgewiesen. Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt.

Das LSG hat dem Antrag des Klägers, gemäß § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Prof. Dr. E. von der Psychiatrischen Landeslinik in Marburg zu hören, entsprochen. In dem an diesen Sachverständigen vom LSG erteilten Gutachtenauftrag vom 3. Mai 1966 hat es folgende Fragen gestellt: I. Welche Gesundheitsstörung auf nervenärztlichem Gebiet liegt bei dem Kläger vor? II. Besteht zwischen dieser und dem Militärdienst bzw. der Kriegsgefangenschaft des Klägers mit Wahrscheinlichkeit ein ursächlicher Zusammenhang, ggf. im Sinne der Entstehung oder der Verschlimmerung? III. Bei Verneinung von II: Ist die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs nur deshalb nicht gegeben, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der ärztlichen Wissenschaft Ungewißheit besteht? IV. Bei Bejahung von II oder III: 1. Wie hoch wird der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) geschätzt; 2. Falls keine völlige Erwerbsunfähigkeit (100 v.H.) besteht: Ist der Kläger als Landwirt durch die Schädigungsfolgen besonders betroffen und wird deshalb, ggf. von welchem Grad, eine Erhöhung der MdE zu 2) vorgeschlagen? Weiter ist in dem Gutachtenauftrag ausgeführt, "Die Pflegerin Hildegard S. ist zur ambulanten Untersuchung beizuziehen, falls erforderlich." Prof. Dr. E. hat in seinem Gutachten vom 28. Juni 1966 vermerkt, daß er den Kläger am 26. Mai 1966 im Psychiatrischen Krankenhaus in Gießen eingehend angehört habe und die gesetzliche Pflegerin, Frau Hildegard S., am 8. Juni 1966 in seinem Krankenhaus von ihm exploriert worden sei. Unter Verwertung der anamnestischen Angaben des Klägers

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

und seiner Pflegerin, der eigenen Untersuchungsergebnisse und unter Würdigung der voraufgegangenen ärztlichen Äußerungen ist der Sachverständige zu der Auffassung gelangt, daß der Kläger an einer schizophrenieähnlichen Psychose leide; zwischen dieser Erkrankung und dem Militärdienst bestehe "mit der vom Gesetzgeber geforderten Wahrscheinlichkeit" ein ursächlicher Zusammenhang im Sinne der Entstehung. Insoweit werde auf die zahlreiche in dem Gutachten zitierte Literatur und insbesondere auf die Arbeiten von Schrappe verwiesen. Die MdE betrage 100 v.H. Dieser Auffassung ist der Beklagte durch eine Äußerung von Dr. H. vom 23. September 1966 entgegengetreten.

Das LSG hat mit Urteil vom 18. Juli 1967 die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Gießen vom 19. Februar 1965 zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, daß der Kläger keinen Anspruch auf einen Härteausgleich im Sinne des § 89 BVG aF und keinen Anspruch auf Versorgung gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG nF habe. Sämtliche Sachverständigen - auch Prof. Dr. E. - stimmten darin überein, daß über die Entstehung der beim Kläger vorliegenden Erkrankung keine Ungewißheit in der medizinischen Wissenschaft bestehe. Damit seien die Voraussetzungen für eine Entschädigung im Wege des Härteausgleichs nicht gegeben.

Die Frage, ob ein ursächlicher Zusammenhang der Erkrankung des Klägers mit dem Kriegsdienst oder der Gefangenschaft bestehe, sei bereits rechtskräftig verneint worden. Diese Rechtskraft stehe einer erneuten Prüfung der Zusammenhangsfrage entgegen. Da sich aber sowohl der Beklagte als auch das SG auf diese Frage eingelassen hätten, sei nach der Rechtsprechung

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

des Bundessozialgerichts (BSG) in eine neue Prüfung der Zusammenhangsfrage im Rahmen des § 40 Abs. 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung (VerwVG) eingetreten worden, so daß das LSG zur Prüfung verpflichtet sei, ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorlägen. Danach müsse ein neuer Bescheid (Zugunstenbescheid) erteilt werden, wenn der Beklagte nach pflichtgemäßer Überprüfung zu dem Ergebnis gelangt sei oder hätte gelangen müssen, daß die durch die frühere Ablehnung geschaffene Rechtslage mit der wirklichen Rechtslage nicht übereinstimme. Nach den vorhandenen Gutachten leide der Kläger an einer "echten" Schizophrenie. Die entgegenstehenden Äußerungen von Prof. Dr. E. hätten den Senat nicht überzeugen können; dies schon deshalb nicht, "weil er entgegen dem ihm gegebenen Auftrag auf Unterlagen fußte, die er nicht verwenden sollte. Da es sich nach § 109 SGG um ein Gutachten auf Antrag des Klägers handelte, war insoweit keine Ergänzung von Amts wegen angezeigt." Das LSG habe bei der Art der Erkrankung des Klägers und der rechtskräftigen Ablehnung von Folgen einer Gehirnerschütterung nicht die Angaben des Klägers zur Urteilsgrundlage machen können, auch nicht, insoweit sie von der offensichtlich am Rechtsstreit interessierten Pflegerin gemacht worden seien. Dr. E. führe überzeugend aus, daß die Pflegerin ihre Ausführungen jetzt erst gemacht habe, weil sie sich in ihrem Wohnbereich durch die Belastung mit einem geisteskranken Bruder beeinträchtigt fühle und mit ihrer Umgebung in einem Spannungsverhältnis lebe. Aussagen einer derartig vorbelasteten Zeugin könnten nicht als Grundlage einer Verurteilung dienen. Daher habe es das LSG nicht für richtig gehalten, die Pflegerin als Zeugin zu vernehmen. Der "Exploration" durch den zur Vernehmung von Zeugen nicht autorisierten Sachverständigen Prof. Dr. E.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

könne keine Wirkung in dieser Richtung beigemessen werden. Möglicherweise habe er den Gutachtensauftrag insoweit nicht verstanden. Für die von Prof. Dr. E.....angenommene Erkrankung fehle es an objektiven Befunden, so daß die Ausführungen der übrigen Sachverständigen überzeugend seien. Diese Ausführungen stünden mit der einschlägigen Literatur in Übereinstimmung. Die früheren, einen Zusammenhang der Schizophrenie mit dem Kriegsdienst und der Gefangenschaft verneinenden Feststellungen seien durch das jetzige Beweisergebnis nicht erschüttert worden. Die Gehirnerschütterung im Jahre 1942 sei ohne eindrucksvolle Folgen abgeklungen; auch das Wolhynische Fieber im Jahre 1943 habe keine Folgen hinterlassen. Schwere Folgen, wie sie Prof. Dr. E.....unterstelle, seien nicht eingetreten, weil der Kläger sonst nicht bereits im Jahre 1943 wieder als kv zur Wehrersatzabteilung entlassen worden wäre, und er im Jahre 1951 bei seinem Antrag entsprechende Ausführungen gemacht hätte. Alle Sachverständigen - mit Ausnahme von Prof. Dr. F..... - hätten übereinstimmend den Zusammenhang der jetzt bestehenden Erkrankung mit dem Kriegsdienst und der Gefangenschaft verneint. Wenn sich Prof. Dr. E.....diesem Ergebnis entgegenstelle, so seien seine Argumente nicht überzeugend. Einmal sei dieser Sachverständige von Aussagen ausgegangen, die nicht als Beweisunterlagen geeignet gewesen seien; andererseits habe der Sachverständige an keiner Stelle seines Gutachtens eindeutig einen Nachweis für seine Schlußfolgerungen geführt, vielmehr gehe er überall von Prämissen aus, die nicht erwiesen seien. Es sei, weil Prof. Dr. E.....seinen Auftrag in dieser Richtung nicht durchgeführt habe, schwierig, im nachhinein seine Ausführungen dahingehend zu unterscheiden, ob sie auf objektiven Unterlagen oder auf Angaben des Klägers und seiner Schwester beruhten.

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 8 -

Im Gegenteil könne hieraus eine Widerlegung der Überzeugungskraft seiner Feststellungen gefolgert werden, wenn er wiederholt darauf hinweise, daß die Angaben der Pflegerin neu seien; der Sachverständige übersehe, daß die "Neuigkeit" ebenso wie wahre Begebenheiten auch auf prozeßzweckbedingten Behauptungen begründet sein könnten. Bestehe aber ein Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben, so könnten sie nicht Grundlage eines Urteils sein. Ganz besonders entferne sich Prof. Dr. B. von den ihm gestellten Aufgaben, wenn er in der Schlußfolgerung ohne Angabe einzelner Argumente meine, ein ursächlicher Zusammenhang sei im vom Gesetz geforderten Wahrscheinlichkeitsgrad gegeben. Diese Beurteilung sei nicht seine, sondern Sache des Gerichts. Wenn sich der Sachverständige über die von ihm nach seinem Aufgabenkreis zu beantwortenden Fragen hinwegsetze, dann sei das gesamte Gutachten zumindest so angreifbar, daß es nicht Grundlage einer Verurteilung sein könne. Somit habe der Beklagte das ihm eingeräumte Ermessen nicht verletzt.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Gegen dieses ihm am 3. September 1967 zugestellte Urteil hat der Kläger mit einem beim BSG am 2. Oktober 1967 eingegangenen Schriftsatz vom 28. September 1967 Revision eingelegt und diese nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bis zum 1. Dezember 1967 mit einem am 2. November 1967 eingegangenen Schriftsatz vom 1. November 1967 begründet.

Er beantragt,

das Urteil des LSG Hessen vom 18. Juli 1967 aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG Hessen zurückzuverweisen.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger rügt eine Verletzung der §§ 106 und 109 SGG durch das LSG und trägt hierzu insbesondere vor, das LSG habe deshalb dem Gutachten von Prof. Dr. E. keinen Beweiswert beigemessen, da dieser "möglicherweise den Gutachtensauftrag vom 3. September 1966 insoweit nicht verstanden habe", weil er die Pflegerin des Klägers angehört habe. Das LSG habe aber in dem Gutachtensauftrag ausdrücklich dem Sachverständigen das Recht eingeräumt, die Pflegerin zur ambulanten Untersuchung beizuziehen. Diesen, dem Gutachtensauftrag beigefügten Zusatz habe der Sachverständige nur dahin verstehen können, auch die Pflegerin in die Exploration, d.h. bei der Befragung der Vorgeschichte, mit einzubeziehen. Insoweit habe daher der Sachverständige den Gutachtensauftrag des LSG richtig verstanden. Wenn das LSG aus den von ihm angenommenen Gründen das Gutachten von Prof. Dr. E. nicht für verwendbar angesehen habe, so hätte es sich auch von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus gedrängt fühlen müssen, den Sachverständigen auf die Fehlerquellen des Gutachtens hinzuweisen und von ihm eine ergänzende Stellungnahme anzufordern. Dies habe der Kläger auch in seinem Schriftsatz vom 26. Juni 1967 bereits angeregt. Die Auffassung des LSG, eine weitere Sachaufklärung sei deshalb nicht erforderlich, weil es sich bei dem bezeichneten Gutachten um ein solches nach § 109 SGG handele, beruhe auf einer Verkennung der Bestimmung des § 109 SGG. Es handele sich hierbei nicht um ein privates Gutachten, sondern es stehe einem von Amts wegen eingeholten Gutachten gleich. Zur Sicherheit würde das LSG, wenn es das Gutachten von Amts wegen eingeholt hätte, eine zusätzliche Ergänzung herbeigeführt haben, wenn es - wie hier - zu dem Ergebnis gekommen wäre, daß der



Sachverständige "möglicherweise den Gutachtensauftrag nicht verstanden" hat. Zumindest hätte das Gericht das Gutachten eines anderen Sachverständigen beigezogen. Jedenfalls wäre es bei dem vorliegenden Sachverhalt geboten gewesen, dem Kläger nochmals das Recht zu geben, einen weiteren Gutachter in Anspruch zu nehmen.

Wegen des weiteren Vorbringens wird auf die Revisionsbegründung vom 1. November 1967 verwiesen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 18. Juli 1967 als unzulässig zu verwerfen.

Er hält den gerügten Verfahrensmangel nicht für gegeben. Wegen seines Vorbringens im einzelnen wird auf den Schriftsatz vom 11. Dezember 1967 verwiesen.

Die Revision des Klägers ist form- und fristgerecht eingelegt und auch rechtzeitig begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Da das LSG die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat und der Kläger auch keine Gesetzesverletzung bei der Anwendung der in der Kriegsopferversorgung geltenden Kausalitätsnorm im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG rügt, ist die Revision nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt ist und vorliegt (BSG 1, 150).

Der Kläger hat in seiner Revisionsbegründung zwar ausdrücklich nur die Verletzung der §§ 106 und 109 SGG gerügt. Seinem Vorbringen ist aber hinreichend deutlich zu entnehmen (siehe dazu BSG 1, 227), daß er auch die Beweiswürdigung des LSG angreifen will (§ 128 Abs. 1 SGG).

Er trägt nämlich vor, das LSG habe dem Gutachten von Prof. Dr. E. vom 28. Juni 1966 deshalb keinen entscheidenden Beweiswert beigemessen, weil dieser Sachverständige "möglicherweise den Gutachtensauftrag vom 3.5.1966 ... nicht verstanden habe"; tatsächlich habe aber der Sachverständige den ihm erteilten Gutachtensauftrag richtig ausgeführt und sei auch berechtigt gewesen, die Pflegerin des Klägers bei der Erforschung der Anamnese anzuhören. Der in dem Gutachtensauftrag des LSG vom 3. Mai 1966 insoweit angeführte Hinweis sei weder nach Form noch nach Inhalt in anderer Weise zu verstehen gewesen. Mit diesem Vorbringen will der Kläger offensichtlich rügen, das LSG habe dem Gutachten von Prof. Dr. E. vom 28. Juni 1966 zu Unrecht einen minderen Beweiswert gegenüber den übrigen Gutachten beigemessen. Diese Rüge einer Verletzung des § 128 SGG durch das LSG greift durch. Nach dieser Vorschrift entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung; hierbei hat es die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Ein Mangel in bezug auf die freie richterliche Beweiswürdigung liegt dann vor, wenn das Gericht die gesetzlichen Grenzen seines Rechts, die Beweise frei zu würdigen, überschritten, insbesondere gegen Erfahrungssätze des täglichen Lebens oder gegen Denkgesetze verstoßen hat (BSG 2, 236). Das LSG hat in seiner Beweisverordnung vom 3. Mai 1966 den Sachverständigen Prof. Dr. E. gemäß § 109 SGG mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Hierbei hat es ihm folgende Fragen vorgelegt:

- I. Welche Gesundheitsstörung auf nervenärztlichem Gebiet liegt bei dem Kläger vor?



II. Besteht zwischen dieser und dem Militärdienst bzw. der Kriegsgefangenschaft des Klägers mit Wahrscheinlichkeit ein ursächlicher Zusammenhang, gegebenenfalls im Sinne der Entstehung oder im Sinne der Verschlimmerung?

III. Bei Verneinung von II:

Ist die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs nur deshalb nicht gegeben, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der ärztlichen Wissenschaft Unwissenheit besteht?

IV. Bei Bejahung von II oder III:

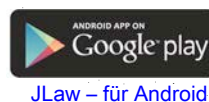
1. Wie hoch wird der Grad der MdE geschätzt?
2. Falls keine völlige Erwerbsunfähigkeit (100 v.H.) besteht:

Ist der Kläger als Landwirt durch die Schädigungsfolgen besonders betroffen und wird deshalb - gegebenenfalls von welchem Grad - eine Erhöhung der MdE zu 2) vorgeschlagen?

Diesem Gutachtensauftrag ist der Zusatz angefügt worden, daß die Pflegerin des Klägers "zur ambulanten Untersuchung beizuziehen ist, falls erforderlich." Der Sachverständige hat neben der Anhörung des Klägers zur Vorgeschichte in dem Gutachten vermerkt, daß er auch die Pflegerin des Klägers am 8. Juni 1966 "exploriert" habe (S. 2 des Gutachtens). Prof. Dr. B. hat sodann unter Verwertung der von ihm erhobenen Anamnese, der ihm vorgelegten Akten und der ihm zugänglichen sonstigen medizinischen Unterlagen in seinem Gutachten untersucht, welche Erkrankung bei dem Kläger vorliegt, auf welche Ursachen diese Erkrankung zurückzuführen ist und in



welchem Umfang der Kläger durch diese Gesundheitsstörung in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert ist. Der Sachverständige ist sodann zu dem Ergebnis gelangt, daß bei dem Kläger eine als schizophrenie-ähnliche Psychose zu bezeichnende Gesundheitsstörung besteht, die mit dem militärischen Dienst "mit der vom Gesetzgeber geforderten Wahrscheinlichkeit" in einem ursächlichen Zusammenhang im Sinne der Entstehung steht; ferner hat er die durch diese Gesundheitsstörung bedingte MdE mit 100 v.H. bemessen. Aus dem Inhalt des Gutachtens - sowohl hinsichtlich der Aufzeichnungen über die Anamnese als auch der medizinischen Beurteilung - ergibt sich, daß der Sachverständige die ihm vom LSG in der Beweisanordnung vom 3. Mai 1966 gestellten Fragen beantwortet hat. Daß Prof. Dr. E. - wie das LSG ausgeführt hat - "entgegen dem ihm gegebenen Auftrag auf Unterlagen fußte, die er nicht verwenden sollte" und er "möglicherweise ... den Gutachtensauftrag ... nicht verstanden" hat, ist bei einem Vergleich des Inhalts des Gutachtensauftrages mit dem des Gutachtens selbst nicht erkennbar. Zutreffend weist der Kläger darauf hin, daß der Vermerk in der Beweisanordnung vom 3. Mai 1966, die Pflegerin des Klägers sei bei der ambulanten Untersuchung heranzuziehen, "falls erforderlich", von Prof. Dr. E. dahin verstanden werden mußte, er solle bei der Erstellung seines Gutachtens auch die Pflegerin des Klägers zur Erforschung des medizinisch relevanten Sachverhalts befragen. Zu dieser Auffassung konnte der Sachverständige umso eher gelangen, als er in der Beweisanordnung weiterhin gebeten worden war "herauszuheben", wo er "auf anamnestische Angaben oder bloße Klagbehauptungen aufgebaut habe". Letztlich kann diese Frage aber dahingestellt bleiben. Jedenfalls hat der Sachverständige die ihm gestellten Beweisfragen



beantwortet, und zwar in dem Umfange, wie sie nach ihrer Fragestellung vom LSG gefordert worden waren; der Sachverständige hat auch die für seine medizinische Auffassung maßgebenden Gründe dargelegt und aufgezeigt, auf welche Tatsachen er seine Meinung stützte. Es kann also keine Rede davon sein, daß er den Gutachtensauftrag nicht richtig verstanden oder ihn überschritten hat. Das LSG durfte den Beweiswert des Gutachtens von Prof. Dr. E. also nicht deshalb geringer bewerten, weil dieser Sachverständige "an keiner Stelle" seines Gutachtens "eindeutig einen Nachweis seiner Schlußfolgerungen auf medizinische oder medizinwissenschaftliche Feststellungen gegründet" habe, "sondern überall ... von Prämissen ausgehe, die nicht erwiesen sind." Auch die weitere Auffassung des LSG, Prof. Dr. E. entferne sich "ganz besonders" von den ihm gestellten Aufgaben, "wenn er in der Schlußfolgerung ohne Angabe einzelner Argumente meint, damit sei ein Ursachenzusammenhang im vom Gesetz geforderten Wahrscheinlichkeitsgrade gegeben", ist nicht bedenkenfrei, wenn das LSG aus dieser vom Sachverständigen gewählten Formulierung schließt, er habe sich dadurch "über die ihm nach seinem Aufgabenkreis zu beantwortenden Fragen hinweggesetzt", und deshalb sei "das gesamte Gutachten zumindest so angreifbar, daß es nicht Grundlage zur Widerlegung der übrigen Sachverständigen oder gar einer Verurteilung sein kann." Das LSG hat Prof. Dr. E. in der Beweisanordnung vom 3. Mai 1966 ausdrücklich danach gefragt (Nr. II der Beweisanordnung), ob zwischen der von dem Sachverständigen diagnostizierten Gesundheitsstörung und dem Militärdienst bzw. der Kriegsgefangenschaft "mit Wahrscheinlichkeit" ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Wenn dieser Sachverständige zur Erhärtung seiner Auffassung am Ende seines Gutachtens (S. 16 unter 2) einen solchen Zusammenhang "mit der vom Gesetzgeber geforderten Wahrscheinlichkeit" bejaht, so ist es zumindest bedenklich, aus dieser



Wortfassung zu folgern, er habe sich damit "über die nach seinem Aufgabenkreis zu beantwortenden Fragen hinweggesetzt", und deshalb könne das Gutachten nicht Grundlage "einer Verurteilung" sein. Das LSG durfte somit nicht den Wert des Gutachtens von Prof. Dr. E. vom 28. Juni 1966 "wegen einer Verkennung oder Überschreitung des Gutachtensauftrages" durch diesen Sachverständigen geringer ansehen als die übrigen bei der Urteilsfällung vorhandenen medizinischen Gutachten. Hierin liegt eine Verletzung des § 128 SGG durch das LSG, so daß die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft ist.

Sie ist auch begründet, denn es ist nicht auszuschließen, daß das LSG ohne den bezeichneten Verfahrensmangel zu einem anderen, für den Kläger günstigen Ergebnis gelangt wäre. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben. Da für eine Sachentscheidung ausreichende Feststellungen fehlen, mußte die Sache an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

